

3. Quartal 2018
der



KREISEL

Hier dreht sich alles um Steuern, Sparen & Finanzen

Fachliche Mitteilungen

- Ortsübliche Miete bei möblierten Wohnungen
- Lohnzufluss bei Nutzung eines Fitnessstudios
- Einzelaufzeichnungspflicht bei Bargeschäften (Kassenführung)

Schwerpunkt-Themen

- Kassennachschau ab 2018
- BP-Größenklassen – Wie kommt es zu einer Betriebsprüfung und welche Betriebe werden geprüft?
- Außerhäusliches Arbeitszimmer
- Das Protokoll der Mitgliederversammlung



Nachrichten aus der Kanzlei

| | |
|-----------------|---|
| Editorial | 1 |
|-----------------|---|

Schwerpunktt Themen

| | |
|--|---|
| Kassennachschau ab 2018. | 2 |
| BP-Größenklassen – Wie kommt es zu einer Betriebsprüfung und welche Betriebe werden geprüft? | 3 |
| Außerhäusliches Arbeitszimmer. | 6 |
| Das Protokoll der Mitgliederversammlung | 7 |

Fachliche Mitteilungen

Für Steuerzahler

| | |
|--|----|
| Informationsquellen zur DS-GVO | 10 |
| Ortsübliche Miete bei möblierten Wohnungen | 10 |
| Verfassungsmäßigkeit der Verlustverrechnungsbeschränkung | 11 |

Für Unternehmer und Unternehmen

| | |
|--|----|
| Anwendungserlass zur Kassennachschau | 12 |
| Lohnzufluss bei Nutzung eines Fitnessstudios. | 14 |
| Rechnungsangaben - Zeitpunkt der Lieferung | 15 |
| An die Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale denken! | 15 |
| Einzelaufzeichnungspflicht bei Bargeschäften (Kassenführung) | 16 |
| Keine Lohnsteuerpauschalierung bei Gehaltsumwandlung | 20 |
| 12 Tage als kurze Zeit | 21 |

| | |
|------------------------|----|
| Leistungsangebot | 22 |
|------------------------|----|

Liebe Leserinnen und Leser,

ein „heißer“ Sommer liegt hinter uns, ein hoffentlich angenehmer Herbst vor uns. Trotz der Hitze hat Herr Apel es geschafft und die Prüfung zum Steuerfachangestellten erfolgreich bestanden. Wir freuen uns ihn – nunmehr als Sachbearbeiter mit einem Schwerpunkt auf den Bereich Lohn - im Team begrüßen zu können.

Permanente Aus- und Fortbildung des Teams sind die Grundlagen für eine erfolgreiche Beratung. Daher freuen wir uns:

- Herrn Dittert zu seiner erfolgreiche Fortbildung zum Steuerfachwirt und
- Frau Mastroudi zu ihrer erfolgreiche Fortbildung zum Officemanager zu gratulieren.

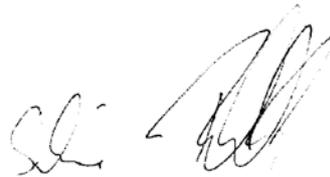


Mit Herrn Schlesinger konnten wir zum 1. August 2018 einen neuen Auszubildenden gewinnen. Er absolviert bei und mit uns eine Triale Ausbildung. Diese wird seit 2017 in Zusammenarbeit zwischen der Steuerberaterkammer, der FOM Hannover, der Hannah-Arendt-Schule und den Ausbildungskanzleien angeboten. Näheres dazu finden Sie in dem Beitrag von Herrn Schlesinger. Wir hoffen, damit Abiturienten eine praxisnahe Alternative zu einem „reinen“ Studium zu bieten, damit unseren Beruf attraktiver zu machen und unsere Mandanten weiterhin mit einem hoch qualifizierten Team beraten zu können.

In diesem Jahr machen wir bezüglich unseres Tags der offenen Tür eine kreative Pause. Der nächste Tag der offenen Tür wird daher erst in 2019 stattfinden.

Ihnen einen angenehmen Herbst

Es grüßt Sie
PHC Partnerschaft Haverkamp & Coll.




*Sabine Feilbach
Hannover, im September 2018*

Der Triale Weg

Das Triale Modell gibt es in Niedersachsen seit 2017. Neben dem Studiengang Steuerrecht, der dreieinhalb Jahre dauert, wird in zwei Jahren die Ausbildung zum Steuerfachangestellten absolviert. Mit dem Studienanteil unterscheidet es sich somit fundamental von dem bekannten dualen Modell.

Insgesamt wird an zwei Tagen in der Woche unterrichtet, die anderen 3 Tage arbeitet man im Betrieb. In den ersten zwei Jahren unterteilt sich der Unterricht in vormittags Berufsschule und nachmittags Studium. Hierbei arbeiten die Hannah-Arendt-Schule sowie die FOM Hochschule Hannover eng zusammen. Nachdem die Ausbildung beendet wurde, ersetzt man den Berufsschulunterricht durch das Studium.

Das Modell richtet sich vor allem an ambitionierte Abiturienten. Sicherlich ein anspruchsvolles und zeitintensives Modell, ist es vor allem eine langfristige Investition, um in einer kurzen Zeit eine optimale Ausbildung zu erlangen.

Kassennachschau ab 2018

Die Finanzverwaltung kann die Ordnungsmäßigkeit der Kassensführung ab dem 1. Januar 2018 durch eine sogenannte Kassennachschau prüfen.

Der Gesetzgeber reagierte 2016 mit dem „Gesetz zur Verhinderung von Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen“ (nachfolgend „Kassengesetz“ genannt) auf die erheblichen Mängel der Besteuerung bargeldintensiver Betriebe. Dieses Gesetz trat, nachdem es am 15.12.2016 vom Bundestag beschlossen wurde, schon am 29.12.2016 in Kraft.

Das Kassengesetz beinhaltet zwei Neuerungen. Zum einen mit dem § 146 a AO; die Einführung einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung für alle elektronischen oder computergestützten Kassensysteme oder Registrierkassen ab dem 01.01.2020. Zum anderen durch § 146 b AO; die Einführung einer Kassennachschau ab dem 01.01.2018.

Doch wer ist von der Kassennachschau überhaupt betroffen? In erster Linie gibt es keine Einschränkungen der zu prüfenden Steuerpflichtigen. Es muss nicht einmal eine Kasse vorhanden sein. Im Vordergrund stehen allerdings die bargeldintensiven Betriebe (z.B. Taxigewerbe, Bäcker, Fleischer, Tankstellen, Hotellerie, Gastronomie, usw.). Zur Kassennachschau kommt die Finanzverwaltung unangekündigt, zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Betriebes, in die Geschäftsräume des Steuerpflichtigen. In der Regel wird die Kassennachschau von einem Finanzbeamten ausgeführt, welcher sich mit einem Dienstausweis ausweisen muss. Dieser Finanzbeamte darf während der Nachschau zwar das Geschäftsgrundstück oder die Geschäftsräume betreten, er besitzt allerdings keine Durchsuchungsbefugnis.

Während der Kassennachschau wird lediglich festgestellt ob alle Kasseneinnahmen und Kassenausgaben ordnungsgemäß erfasst wurden. Sachverhalte, die nichts mit der Kasse zu tun haben, dürfen auch nicht geprüft werden. Beispiel hierfür

ist das Fahrtenbuch, bei dem sämtliche Kosten für den PKW unbar bezahlt werden. Hier ist eine Anforderung zur Vorlage des Fahrtenbuchs für die Kassennachschau unzulässig.

Auf Verlangen müssen dem Finanzbeamten

- ◆ Bücher und Aufzeichnungen, dazu gehören vor allem Kassenbücher, die Finanzbuchhaltung sowie alle Belege
- ◆ Organisationsunterlagen, wozu auch das Handbuch der Kasse gehört

vorgelegt werden. Weiterhin muss der Steuerpflichtige - auf Verlangen - Auskünfte zu Sachverhalten im Zusammenhang mit der Kasse erteilen, daher empfiehlt es sich Besonderheiten (z.B. Baustellen, Diebstähle, Betrug durch Arbeitnehmer oder andere Ereignisse) rechtzeitig zu dokumentieren. Liegen die Kassensführung und die Organisationsunterlagen in elektronischer Form vor, darf der Prüfer diese einsehen. Allerdings hat der Prüfer kein Recht die Daten selber auszulesen. Die Daten müssen vom Unternehmer oder einem vom diesem Beauftragten exportiert werden.

Das tägliche Führen von Kassenbüchern und Aufzeichnungen war schon vor dem 01.01.2017 Pflicht (§ 146 Abs. 1 S. 2 AO). Sie sollten sich auf eine Kassenprüfung vorbereiten, denn wer sein Kassenbuch erst Tage oder Wochen später schreibt besitzt keine ordnungsgemäßen Unterlagen und steht im schlimmsten Fall - ohne diese - in einer unangekündigten Kassennachschau. Hierbei müssen alle Unterlagen im Zusammenhang mit der Kasse Tag genau geführt werden, dazu gehören vor allem die Kassenbücher und die Kassenberichte der offenen Ladenkassen. Überprüfen Sie also regelmäßig und im Vorfeld Ihre Kasse auf ihre Richtigkeit.

Enthält das Journal oder der Z-Bericht alle über die Kasse gebuchten Einnahmen und Ausgaben? Führen Sie also regelmäßig einen Kassensturz

durch, um auf eine Prüfung vorbereitet zu sein und um Manipulationen zu verhindern.

Ein Kassensurz hat folgende Schritte:

- ◆ Ermittlung des Geldbestands der Kasse lt. Zählprotokoll
- ◆ Tagesabschluss (Z-Protokoll) oder einen Zwischenabschluss (X-Protokoll)
- ◆ Hinzurechnung des Kassenanfangsbestands zum Betrag nach Z- oder X-Protokoll (Endbestand des Vortrags laut Kassenbuch)
- ◆ Klärung der Kassendifferenz

Kleinere Kassendifferenzen sind normal. Größere Abweichungen haben häufig erklärbare Ursachen. Diese sind aufzuzeichnen.

Bei einer Kassennachschau handelt es sich nicht um eine Betriebsprüfung. Sollte bei Ihnen eine Kassennachschau durchgeführt und erhebliche Mängel festgestellt werden, dann kann der Prüfer - ohne vorherige Prüfungsanordnung - in eine Außenprüfung übergehen, die sich dann auf alle steuerlichen Bereiche erstreckt. **S i e h e** hierzu auch "Anwendungserlass zur Kassennachschau" auf Seite 12 ff und "Einzelaufzeichnungspflicht bei Bargeschäften" auf Seite 16 ff

Haben Sie dazu Fragen, sprechen Sie uns an!

Ihr Marvin Apel - Steuerfachangestellter

BP-Größenklassen – Wie kommt es zu einer Betriebsprüfung und welche Betriebe werden geprüft?

Die Häufigkeit der Prüfung eines Betriebs hängt davon ab, ob das Unternehmen als kleines, mittleres oder großes Unternehmen gilt. Die Einstufung, ob ein Unternehmen als kleines, mittleres oder großes Unternehmen gilt, wird anhand der Größenklasseneinteilung gem. § 3 BpO (Betriebsprüfungsordnung) vorgenommen.

Großbetriebe müssen damit rechnen jedes Jahr geprüft zu werden. Insofern spielt die Einteilung in eine der Größenklassen schon eine erhebliche Rolle. Generell lässt sich somit sagen; je kleiner das Unternehmen ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit einer Betriebsprüfung.

Einteilung in Größenklassen

Die Einteilung in Größenklassen gem. § 3 BpO ist maßgeblich für die Festlegung der Prüfungshäufigkeit und des Prüfungszeitraums. Grundsätzlich werden die Betriebe durch folgende Größenklassen unterschieden:

- ◆ Großbetriebe
- ◆ Mittelbetriebe
- ◆ Kleinbetriebe und
- ◆ Kleinstbetriebe.

Neue Größenklassen ab dem 01. Januar 2019

Die Festlegung der Größenmerkmale erfolgt nach einem bundeseinheitlichen Ländererlass i.d.R. alle drei Jahre und gilt für die nächsten drei Jahre. Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Schreiben vom 13.04.2018 (IV A 4 – S 1450/17/10001) neue Abgrenzungsmerkmale zum 01. Januar 2019 festgelegt.

Die meisten Größenkriterien wurden um rund 10% angehoben. Im Einzelfall sind die Erhöhungen aber durchaus unterschiedlich ausgefallen. Aus der nachfolgenden Tabelle können die neuen Grenzen für die jeweiligen Betriebe abgelesen werden. Die Einstufung in die jeweilige Klasse gilt, soweit eine der beiden genannten jeweiligen Grenzen überschritten wird.

| Betriebsart | Betriebsmerkmale | G-Betriebe EUR | M-Betriebe EUR | K-Betriebe EUR |
|-----------------------------|--|-------------------|-------------------|-------------------|
| | | über | | |
| Handelsbetriebe | Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn | 8.600.000 | 1.100.000 | 210.000 |
| | | 335.000 | 68.000 | 44.000 |
| Fertigungsbetriebe | Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn | 5.200.000 | 610.000 | 210.000 |
| | | 300.000 | 68.000 | 44.000 |
| Freie Berufe | Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn | 5.600.000 | 990.000 | 210.000 |
| | | 700.000 | 165.000 | 44.000 |
| Andere Leistungsbetriebe | Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn | 6.700.000 | 910.000 | 210.000 |
| | | 400.000 | 77.000 | 44.000 |

| Betriebsart | Betriebsmerkmale | G-Betriebe EUR | M-Betriebe EUR | K-Betriebe EUR |
|---|--|--|-------------------|-------------------|
| | | über | | |
| Kreditinstitute | Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn | 8.600.000 | 1.100.000 | 210.000 |
| | | 335.000 | 68.000 | 44.000 |
| Versicherungs- unternehmen Pensionskassen | Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn | 5.200.000 | 610.000 | 210.000 |
| | | 300.000 | 68.000 | 44.000 |
| Unterstützungskas- sen | Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn | 5.600.000 | 990.000 | 210.000 |
| | | 700.000 | 165.000 | 44.000 |
| Land- und forst- wirtschaftliche Betriebe | Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn | 6.700.000 | 910.000 | 210.000 |
| | | 400.000 | 77.000 | 44.000 |
| Sonstige Fallart (soweit nicht unter den anderen Be- triebsarten erfasst) | Erfassungsmerkmale | Erfassung in der Betriebskartei als Großbetrieb | | |
| Verlustzuweisungs- gesellschaften und Bauherrengemein- schaften | Personenzusammen- schlüsse und Gesamt- objekte | alle | | |
| Bedeutende steuer- begünstigte Kör- perschaften und Berufsverbände | Summe der Einnahmen | 6.000.000 | | |
| Fälle mit bedeuten- den Einkünften | Summe der positiven Einkünfte (keine Sal- dierung mit negativen Einkünften) | 500.000 | | |

Haben Sie dazu Fragen, sprechen Sie uns an!

Ihr Roland Meßmann - Steuerfachangestellter

Außerhäusliches Arbeitszimmer

Das Thema „Arbeitszimmer“ beschäftigt viele Steuerpflichtige jedes Jahr erneut. Welche Kosten kann ich abziehen und bis zu welchem Betrag?

Grundsätzlich dürfen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Dies gilt allerdings nicht, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In diesem Fall wird die Höhe des Abzugs auf 1.250 € begrenzt. Nur wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit bildet, können die Kosten unbegrenzt abgezogen werden.

Zusätzlich gibt es auch steuerlich die Möglichkeit eines außerhäuslichen Arbeitszimmers. Dieses Arbeitszimmer wird nicht von der zuvor genannten Abzugsbeschränkung durch das Einkommensteuergesetz berührt und die Kosten für das außerhäusliche Arbeitszimmer können in voller Höhe berücksichtigt werden.

Soweit das Arbeitszimmer in einem fremden Gebäude - ohne räumlichen Zusammenhang mit der von Ihnen genutzten Wohnung - angemietet wird, dies den Mittelpunkt Ihrer beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit darstellt und lediglich für betriebliche oder berufliche Zwecke genutzt wird, ist der Abzug der Kosten unbegrenzt möglich.

Das Thema des außerhäuslichen Arbeitszimmers wurde mehrfach durch diverse Urteile geformt und konkretisiert. Die Voraussetzung für die Anerkennung eines außerhäuslichen Arbeitszimmers bedarf zunächst der Trennung des Arbeitszimmers von der häuslichen Sphäre. Dabei zählt das Arbeitszimmer zur häuslichen Sphäre, wenn der entsprechende Raum ohne Trennung zur Wohnung oder zum Haus gehört. Diese Trennung kann zum Beispiel durch eine allgemein zugängliche Verkehrsfläche (Tatbestand „Öffentlichkeit“) zwischen dem Wohnraum und dem „außerhäuslichen“ Arbeitszimmer gegeben sein.

Eine allgemeine zugängliche Verkehrsfläche bedeutet insbesondere, dass sich zwischen den Privaträumen und dem außerhäuslichen Arbeitszimmer eine Verkehrsfläche befinden muss, zu welcher auch fremde Dritte Zugang haben. Somit handelt es sich nicht um ein außerhäusliches Arbeitszimmer, wenn dieses sich zum Beispiel im Obergeschoss eines allein genutzten Zweifamilienhauses befindet und gleichzeitig die Erdgeschosswohnung den Wohnraum darstellt. Auch wenn Ober- und Erdgeschoss durch separate, der Straßenseite zugewandte Eingänge betreten werden können, besteht laut dem Bundesfinanzhof noch ein innerer Zusammenhang zwischen den Räumlichkeiten. Somit reicht eine rein bauliche Trennung zwischen den Bereichen in der Regel nicht mehr aus, um den Tatbestand der „Öffentlichkeit“ zu erfüllen.

In ausschließlich selbst genutzten Häusern kann beruflich bedingter Publikumsverkehr sowie die Beschäftigung familienfremder Arbeitnehmer den Zusammenhang mit der häuslichen Sphäre entkräften und somit das außerhäusliche Arbeitszimmer wieder möglich machen. Dies ist jedoch für jeden Einzelfall individuell zu entscheiden.

Eine weitere Möglichkeit eine allgemein zugängliche Verkehrsfläche zu erschaffen besteht darin, bestimmte Teile des selbst genutzten Gebäudes zu vermieten. Ist das Arbeitszimmer zum Beispiel nur über einen Eingang zu erreichen, durch welchen auch die Mieter in ihre Wohnungen gelangen, ist von einer allgemein zugänglichen Verkehrsfläche auszugehen. Auch eine fremdübliche Vermietung an Angehörige reicht für den Tatbestand aus. Gegenüberliegende Wohnungen in einem Mehrfamilienhaus hat der Bundesfinanzhof hierbei allerdings ausgeschlossen, da hier der innere Zusammenhang der Wohnung und des Arbeitszimmers weiterhin besteht.

Achtung Selbständige/ Gewerbetreibende

Befindet sich das Arbeitszimmer in einem Gebäude, welches sich im Eigentum des Selbständigen befindet, gehört das häusliche oder außerhäusliche Arbeitszimmer grundsätzlich zum notwendigen Betriebsvermögen. Es gibt jedoch Ausnahmen, wenn bestimmte Wertgrenzen nicht überschritten werden:

Um das Arbeitszimmer weiterhin als Privatvermögen zu behandeln darf das Arbeitszimmer nicht mehr als 20 % des Gesamtwerts der Immobilie ausmachen. Zudem darf der anteilige Wert des Arbeitszimmers höchstens 20.500 € betragen. Hierbei ist darauf zu achten, dass nicht nur der Gebäudewert zu berücksichtigen ist, sondern auch der anteilige Grund- und Bodenwert.

Wird die Selbständigkeit aufgegeben oder das Gebäude verkauft, sind die stillen Reserven in Bezug auf das bis dahin genutzte betriebliche Arbeitszimmer zu versteuern. Die stillen Reserven ergeben sich aus der Differenz zwischen dem Anschaffungswert abzüglich der Abschreibungen und dem Zeitwert zum Zeitpunkt des Verkaufs bzw. der Entnahme. Es ist daher von Vorteil die Wertgrenzen vorher zu prüfen. Jeder Fall ist somit individuell zu betrachten und zu bewerten.

Haben Sie dazu Fragen, sprechen Sie uns an!

Ihr Niklas Dittert - Steuerfachwirt

Das Protokoll der Mitgliederversammlung

Protokolle der Mitgliederversammlung haben zwar regelmäßig keine eigene rechtliche Bedeutung. Weil ihnen Beweisfunktion zukommt, sollte sie aber dennoch sorgfältig erstellt werden.

Ein Grundsatz im Vereinsrecht lautet: Mitgliederrechte sind in der Mitgliederversammlung wahrzunehmen. Das gilt regelmäßig auch dann, wenn Mitglieder mit dem Handeln des Vorstands nicht einverstanden sind - selbst wenn er gravierend gegen das Vereinsinteresse verstößt. Der Vorstand ist regelmäßig dem Verein gegenüber verantwortlich und haftbar - nicht dem einzelnen Mitglied gegenüber. Wird ein Mitglied in seinen Rechten verletzt, hat es zunächst einen Anspruch gegen den Verein und nicht gegen den Vorstand persönlich.

Zwingend gefordert ist eine protokollarische Niederschrift immer dann, wenn für Anmeldungen zum Vereinsregister eine Beurkundung von Beschlüssen nötig ist - z. B. bei Änderungen im Vorstand oder Satzungsänderungen. In aller Regel fasst die Satzung das aber weiter und geht von einer Protokollierung aller Beschlüsse und wesentlichen Inhalte der Mitgliederversammlung aus.

Das BGB verlangt der Form nach ein Ergebnisprotokoll. Es werden also nur die Ergebnisse der Beschlüsse (dazu gehören auch Wahlen) vermerkt - egal ob ein Antrag angenommen oder abgelehnt wurde. Neben Sachbeschlüssen werden auch Verfahrensbeschlüsse (z. B. zur Tagesordnung) protokolliert.

Sagt die Satzung nichts zur Form des Protokolls, entscheidet der Versammlungsleiter, ob ein Ablauf oder ein Ergebnisprotokoll geführt wird.

Die Funktion des Protokolls:

Dem Protokoll kommt rechtlich regelmäßig nur eine Beweisfunktion zu. Beschlüsse sind also auch dann wirksam, wenn sie nicht protokolliert wurden. Etwas anderes gilt nur, wenn die Satzung die Beurkundung eindeutig als Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse verlangt.

Das Gleiche gilt für den Inhalt des Beschlusses. Verbindlich ist, was beschlossen wurde, nicht was im Protokoll steht. Auch das kann die Satzung

aber anders regeln - also das als bindend festlegen, was zu Protokoll genommen wurde. In diesem Fall wird das Protokoll meist in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt, um Abweichungen vom eigentlich getroffenen Beschluss auszuschließen.

Auch wenn die Satzung keine solchen Regelungen enthält, kommt dem Versammlungsprotokoll aber ein - wenn auch nicht alleiniger- Beweiswert zu.

Widerspruch gegen das Protokoll

Eine formelle Genehmigung des Protokolls durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich. Viele Satzungen sehen das aber vor.

Einwände zum Protokoll sollten deswegen zeitig vorgebracht werden - auch wenn die Satzung dafür keine Frist vorsieht. Der Versammlungsleiter sollte sie ebenfalls zu Protokoll nehmen. Grundsätzlich gilt nämlich, dass ein beurkundeter Beschluss als gültig angesehen wird, wenn sich aus dem Protokoll nichts anderes ergibt.

Der Inhalt des Protokolls:

Zum Inhalt des Protokolls gibt es keine verbindlichen Vorgaben. Mindestanforderungen ergeben sich nur aus der genannten Beurkundungsfunktion bezüglich Ort, Datum und Name des Protokollführers. Typischerweise wird das Protokoll etwa folgenden Inhalt haben.

(Ordentliche/Außerordentliche) Mitgliederversammlung des "XV-Vereins"

- ◆ Ort, Datum und Uhrzeit des Versammlungsbegins
- ◆ Namen des Protokollführers und Versammlungsleiters
- ◆ Zahl der erschienenen Mitglieder, eventuell aufgeschlüsselt nach stimm- und nicht stimmberechtigten

- ◆ Eröffnung der Versammlung
- ◆ Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Mitteilung der Tagesordnung
- ◆ Feststellung der Beschlussfähigkeit (soweit nicht jede Mitgliederversammlung beschlussfähig ist)
- ◆ Angaben zu den Inhalten der Versammlung wie z.B. Berichte von Vorstand usw., Entlastung, Wahlen (mit Angaben zur gewählten Person, zum Amt, zur Zahl der Stimmen und zur Annahme der Wahl), Angaben zu Sach- und Verfahrensanträgen mit (genauem) Wortlaut
- ◆ Abstimmungsergebnisse zu den Anträgen mit Angaben zum Abstimmungsverfahren
- ◆ (Handzeichen, Stimmzettel usw.)
- ◆ eventuell Widersprüche zu Abstimmungsergebnissen
- ◆ Schließung der Versammlung (mit Uhrzeit)

Unterschriften von Versammlungsleiter und Protokollführer, entsprechend der Satzungsregelungen

Die Verantwortung für das Protokoll hat in erster Linie der Versammlungsleiter.

Änderungen des Protokolls

Änderungen des Protokolls sind nur mit Zustimmung aller Unterzeichner möglich. Die Änderung wird gesondert vermerkt und unterschrieben.

Mitglieder haben keinen grundsätzlichen Anspruch auf Berichtigung des Protokolls, wenn die Satzung das nicht vorsieht. Hier gelten nur zwei Ausnahmen:

- ◆ Das Mitglied ist in seinen Persönlichkeitsrechten betroffen, etwa durch beleidigende oder diskriminierende Äußerungen.
- ◆ Das Mitglied kann nachweisen, dass Erklärungen von ihm unrichtig oder unvollständig wiedergegeben wurden.

Einsicht ins Protokoll

Enthält die Satzung keine einschlägigen Regelungen, besteht für einzelne Mitglieder ein Recht zur Einsichtnahme ins Protokoll nur bei berechtigtem Interesse. Das Einsichtsrecht umfasst auch die Anfertigung von Abschriften. Die Herausgabe oder gar Zusendung von Kopien kann ein Mitglied ohne entsprechende Satzungsvorschrift aber nicht verlangen.

In jedem Fall einsehen dürfen Mitglieder aber Abschriften des Protokolls, die für Anmeldungen beim Vereinsregister eingereicht werden.

Informationsquellen zur DS-GVO

Mit der neuen EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), die am 25. Mai 2018 anwendbar wurde, ist für alle, die nicht rein privat mit personenbezogenen Daten umgehen, eine umfassende Datenschutzregelung zu berücksichtigen. Verantwortlich für die Umsetzung dieser Verordnung ist die Geschäftsleitung eines Unternehmens bzw. der Vorstand eines Vereins. Im Internet lassen sich mittlerweile zahlreiche Hilfestellungen zur Umsetzung der DS-GVO finden, die u.a. von der IHK, der/dem Landesbeauftragten für den Datenschutz, zahlreichen Verbänden und vielen unabhängigen Organisationen stammen. Die Internetseite des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht ist in diesem Zusammenhang als besonders hilfreich hervorzuheben. Dort stehen umfassende Hilfsmittel in Form von Infoblättern, Flyern und Checklisten zum Herunterladen bereit. Wer sich lieber mittels gedruckter Literatur informieren möchte, wird u.a. hier fündig werden: Erste Hilfe zur Datenschutzgrundverordnung herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht; Verlag C.H.Beck.

Hinweis:

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir Ihnen aus berufsrechtlichen Gründen keine Hilfestellung bei der Umsetzung der DSGVO in Ihrem Unternehmen geben dürfen.

Quelle: https://www.lida.bayern.de/de/datenschutz_eu.html

Ortsübliche Miete bei möblierten Wohnungen

Ein Ehepaar vermietete ihrem Sohn eine 80 qm große Eigentumswohnung mit Einbauküche, Waschmaschine und Trockner. Die ortsübliche Vergleichsmiete ermittelten die Steuerpflichtigen anhand des Mietspiegels. Sie unterließen es jedoch, für die mitvermieteten Geräte die ortsüb-

liche Vergleichsmiete gesondert zu erhöhen und berücksichtigten die überlassenen Gegenstände lediglich nach dem Punktesystem des Mietspiegels für "sonstige Einflüsse". Die so vereinbarte Miete überstieg 75 % der Vergleichsmiete mit der Folge des ungekürzten Werbungskostenabzugs.

In ihren Einkommensteuererklärungen machten die Steuerpflichtigen Werbungskostenüberschüsse aus Vermietung und Verpachtung geltend, die das Finanzamt teilweise nicht anerkannte, weil es von einer verbilligten Vermietung ausging. Die Klage vor dem Finanzgericht Düsseldorf hatte überwiegend keinen Erfolg.

Dem folgte der BFH nicht und hob das Urteil jetzt auf. Mache ein Steuerpflichtiger Werbungskosten aus der verbilligten Vermietung von Wohnraum geltend, könne sich eine anteilige Kürzung seiner Werbungskosten ergeben. Hierbei sei die Entgeltlichkeitsquote entscheidend, für deren Berechnung die ortsübliche Marktmiete maßgeblich sei. Neben der Kaltmiete sei für die Überlassung von möblierten oder teilmöblierten Wohnungen grundsätzlich ein Möblierungszuschlag anzusetzen, da derartige Überlassungen regelmäßig mit einem gesteigerten Nutzungswert verbunden seien.

Zur Ermittlung der ortsüblichen Miete sei der örtliche Mietspiegel heranzuziehen. Sehe der Mietspiegel z.B. für eine überlassene Einbauküche einen prozentualen Zuschlag oder eine Erhöhung des Ausstattungsfaktors über ein Punktesystem vor, sei diese Erhöhung als marktüblich anzusehen. Beziehe sich ein Mietspiegel nicht auf möbliert oder teilmöbliert vermietete Wohnungen, sei für die Möblierung im Rahmen der Ermittlung der ortsüblichen Marktmiete ein Zuschlag zu berücksichtigen, soweit sich auf dem örtlichen Mietmarkt für möblierte Wohnungen hierfür ein Zuschlag ermitteln lässt. Kann auch dieser nicht ermittelt werden, ist auf die ortsübliche Marktmiete ohne Möblierung abzustellen.

Verfassungsmäßigkeit der Verlustverrechnungsbeschränkung

Hinweis:

Der Streitfall betrifft die Rechtslage bis 2011. Hier war grundsätzlich von einer Einkünfteerzielungsabsicht auszugehen, solange der Mietzins nicht weniger als 75 % der ortsüblichen Miete betrug (voller Werbungskostenabzug). Lag die Miete zwischen 56 % und 75 %, war die Einkünfteerzielungsabsicht anhand einer Überschussprognose zu prüfen, in deren Folge ein Werbungskostenabzug ggf. nur anteilig zustand. Lag das Entgelt unter 56 % der Vergleichsmiete, war die Nutzungsüberlassung unabhängig von einer Überschussprognose aufzuteilen. Mit Wirkung ab 2012 wurde die Rechtslage dahingehend vereinfacht, dass nur noch ein Schwellenwert von 66 % der ortsüblichen Miete zu beachten ist. Ab dieser Aufteilungsgrenze wird die Vollentgeltlichkeit gesetzlich fingiert mit der Folge des vollen Werbungskostenabzugs. Bei Entgelten unterhalb dieser Grenze sind die Werbungskosten nur anteilig zu berücksichtigen. Die Feststellung der Einkünfteerzielungsabsicht anhand einer Prognose ist nicht mehr erforderlich. Die mit diesem BFH-Urteil aufgestellten Grundsätze zur Ermittlung der ortsüblichen Miete gelten sowohl für die alte als auch die neue Rechtslage.

Quelle: BFH-Urteil vom 6. Februar 2018, IX R 14/17, NWB Dok-ID: OAAAG-87925

Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht hat entschieden, dass die Beschränkung des Verlustausgleichs bei Verlusten aus der Veräußerung von Aktien verfassungsgemäß ist. Mit der Einführung der Abgeltungsteuer hat der Gesetzgeber den Verlustabzug von Aktien stark eingeschränkt. Verluste aus der Veräußerung von Aktien dürfen nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden. Eine Verrechnung mit anderen Kapitaleinkünften, beispielsweise mit Dividenden aus den Aktien oder mit einer anderen Einkunftsart, ist ausgeschlossen.

Geklagt hatte ein Steuerpflichtiger, der in 2012 positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielte. Er erzielte aber auch Verluste aus der Veräußerung von Aktien, für die das Finanzamt eine Verrechnung mit den positiven Kapitalerträgen nicht zuließ. Allerdings wurde ein Verlustvortrag festgestellt. Der Steuerpflichtige vertrat die Auffassung, dass das Verrechnungsverbot von Verlusten aus Aktienverkäufen mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen gegen das Grundgesetz verstoße und somit verfassungswidrig sei. Das Finanzgericht teilte diese Ansicht nicht und wies die Klage ab. Das Finanzamt habe die Einkommensteuer zutreffend festgesetzt. Da kein vollständiger Ausschluss der Verlustverrechnung normiert worden sei und die Begründung für die unterschiedliche Behandlung von Aktien, Zertifikaten und Aktienfonds jedenfalls nicht evident unsachlich erscheine, sei die Einschätzung des Gesetzgebers hinzunehmen.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat die Revision zugelassen.

Quelle: FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 28. Februar 2018, 5 K 69/15; Revision eingelegt (Az. des BFH: VIII R 11/18), NWB Dok-ID: VAAAG-87778

Anwendungserlass zur Kassennachschau

Seit dem 1. Januar 2018 steht der Finanzverwaltung das Instrument der sogenannten Kassennachschau zur Verfügung, um die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu überprüfen. Bis jetzt hielten sich die Finanzämter bei der Durchführung einer Kassennachschau noch zurück. Dies dürfte sich jedoch bald ändern, denn das BMF hat nun seinen Anwendungserlass zur Kassennachschau veröffentlicht, welcher den Finanzbeamten als Leitfaden bei der Durchführung einer Kassennachschau dienen wird. Hier ist insbesondere auf folgende Punkte hinzuweisen:

Ziel der Kassennachschau

Die Kassennachschau ist ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und der ordnungsgemäßen Übernahme der Kassenaufzeichnungen in die Buchführung.

Betroffene Kassen- und Aufzeichnungssysteme

Der Kassennachschau unterliegen u.a. elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen, App-Systeme, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter, Wegstreckenzähler, Geldspielgeräte und offene Ladenkassen.

Durchführung eines Kassensturzes

Der Prüfer (Amtsträger) kann u.a. zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassenaufzeichnungen einen sog. „Kassensturz“ verlangen, da die Kassensturzfähigkeit (Soll-Ist-Abgleich) ein wesentliches Element der Nachprüfbarkeit von Kassenaufzeichnungen jedweder Form darstellt. Ob ein Kassensturz verlangt wird, ist eine Ermessensentscheidung, bei der die Umstände im Einzelfall zu berücksichtigen sind.

Keine Ankündigung

Die Kassennachschau ist keine Außenprüfung. Deshalb gelten die Vorschriften für eine Außenprüfung nicht. Die Kassennachschau wird nicht angekündigt!

Wann und wo wird eine Kassennachschau durchgeführt?

Im Rahmen der Kassennachschau dürfen Amtsträger während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume von Steuerpflichtigen betreten. Dies schließt auch Fahrzeuge ein, die land- und forstwirtschaftlich, gewerblich oder beruflich vom Steuerpflichtigen genutzt werden. Die Grundstücke, Räume oder Fahrzeuge müssen nicht im Eigentum der Steuerpflichtigen stehen. Das Betreten muss dazu dienen, Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können. Ein Durchsuchungsrecht gewährt die Kassennachschau nicht. Das bloße Betreten und Besichtigen von Grundstücken und Räumen ist noch keine Durchsuchung. Die Kassennachschau kann auch außerhalb der Geschäftszeiten vorgenommen werden, wenn im Unternehmen noch oder schon gearbeitet wird.

Ausweispflicht des Finanzbeamten

Sobald der Amtsträger der Öffentlichkeit nicht zugängliche Geschäftsräume betreten will, den Steuerpflichtigen auffordert, das elektronische Aufzeichnungssystem zugänglich zu machen oder Aufzeichnungen, Bücher sowie die für die Führung des elektronischen Aufzeichnungssystems erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen vorzulegen, Einsichtnahme in die digitalen Daten oder deren Übermittlung über die einheitliche digitale Schnittstelle verlangt oder den Steuerpflichtigen auffordert, Auskunft zu erteilen, hat er sich auszuweisen.

Hinweis:

Betroffene sollten sich den Ausweis des Prüfers genau anschauen und z.B. auf Echtheit prüfen soweit möglich.

Durchführung auch ohne Anwesenheit des Steuerpflichtigen möglich

Ist der Steuerpflichtige selbst oder sein gesetzlicher Vertreter nicht anwesend, aber Personen, von denen angenommen werden kann, dass sie über alle wesentlichen Zugriffs- und Benutzungsrechte des Kassensystems des Steuerpflichtigen verfügen, hat der Amtsträger sich gegenüber diesen Personen auszuweisen und sie zur Mitwirkung bei der Kassennachschau aufzufordern. Diese Personen haben dann die Pflichten des Steuerpflichtigen zu erfüllen, soweit sie hierzu rechtlich und tatsächlich in der Lage sind.

Hinweis:

Auch hier stellt sich die Frage, welche Personen tatsächlich dazu in der Lage und befugt sind.

Beobachtung der Kassivorgänge

Eine Beobachtung der Kassen und ihrer Handhabung in Geschäftsräumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist ohne Pflicht zur Vorlage eines Ausweises zulässig. Dies gilt z.B. auch für Testkäufe und Fragen nach dem Geschäftsinhaber. Die Kassennachschau muss nicht am selben Tag wie die Beobachtung der Kassen und ihrer Handhabung erfolgen.

Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen

Die Aufforderung zur Duldung der Kassennachschau ist ein Verwaltungsakt, der formlos erlassen werden kann (z.B. mündlich mit Vorzeigen des Ausweises). Nachdem der Amtsträger sich ausgewiesen hat, ist der Steuerpflichtige zur Mitwirkung im Rahmen der Kassennachschau verpflichtet. Der Steuerpflichtige hat auf Verlangen des Amtsträgers für einen vom Amtsträger bestimmten Zeitraum Einsichtnahme in seine (digitalen) Kassenaufzeichnungen und -buchungen sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Or-

ganisationsunterlagen zu gewähren. Der Amtsträger kann in diesen Fällen auch schon vor dem 1. Januar 2020 verlangen, dass die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Nach dem 31. Dezember 2019 sind die digitalen Aufzeichnungen über die digitale Schnittstelle oder auf einem maschinell auswertbaren Datenträger nach den Vorgaben der digitalen Schnittstelle zur Verfügung zu stellen. Sofern eine digitale Schnittstelle vor dem 1. Januar 2020 vorhanden ist, kann mit Zustimmung des Steuerpflichtigen eine Datenübermittlung über die einheitliche Schnittstelle erfolgen. Auf Anforderung des Amtsträgers sind die Verfahrensdokumentation zum eingesetzten Aufzeichnungssystem einschließlich der Informationen zur zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung vorzulegen, d.h. es sind Bedienungsanleitungen, Programmieranleitungen und Datenerfassungsprotokolle über durchgeführte Programmänderungen vorzulegen. Darüber hinaus sind Auskünfte zu erteilen. Bei Nichtanwesenheit des Steuerpflichtigen gelten die dargestellten Mitwirkungspflichten für Personen die Zugriffs- und Benutzungsrechte des Kassensystems des Steuerpflichtigen haben entsprechend.

Übergang zur Außenprüfung

Zu Dokumentationszwecken ist der Prüfer berechtigt, Unterlagen und Belege zu scannen oder zu fotografieren. Sofern ein Anlass zu Beanstandungen der Kassenaufzeichnungen, -buchungen oder nach dem 31. Dezember 2019 der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung besteht, kann der Amtsträger ohne vorherige Prüfungsanordnung zur Außenprüfung übergehen. Die Entscheidung zum Übergang zu einer Außenprüfung ist eine Ermessensentscheidung. Anlass zur Beanstandung kann beispielsweise auch bestehen, wenn Dokumentationsunterlagen wie aufbewahrungspflichtige Betriebsanleitung oder Protokolle nachträglicher Programmänderungen nicht vorgelegt werden können. Der Übergang zur Außenprüfung ist dem Steuerpflichtigen schriftlich mitzuteilen.

Rechtsbehelfe

Da die Kassennachscha keine Außenprüfung ist, wird kein Prüfungsbericht gefertigt. Die Kassennachscha hemmt auch nicht die Festsetzungsfrist. Im Rahmen der Kassennachscha ergangene Verwaltungsakte und geänderte Steuerbescheide können mit dem Einspruch angefochten werden.

Hinweis:

Die Kassennachscha ist für die Finanzverwaltung ein probates Mittel, um Mängel in der Kassensführung aufzudecken. Das größte Problem für die Steuerpflichtigen wird in der Praxis die Durchführung des Kassensturzes sein. Oftmals führen die Steuerpflichtigen den Kassensurz nicht nach jedem Geschäftsschluss durch oder dokumentieren diesen nicht ordnungsgemäß. Wird im Rahmen der Kassennachscha ein Kassensurz durchgeführt und festgestellt, dass der Ist-Bestand der Kasse mit dem Eintrag im Kassensbuch nicht übereinstimmt, liegt hier ein schwerwiegender Mangel in der Kassensführung vor, wie die Rechtsprechung mehrfach bestätigt hat. Diesen wird die Finanzverwaltung als Anlass für Hinzuschätzung zu den Barumsätzen nehmen. Sie sollten auch das Bedienpersonal Ihrer Kasse auf die Kassennachscha vorbereiten, damit diese wissen was zu tun ist, wenn eine Kassennachscha stattfindet.

Quelle: BMF-Schreiben vom 29. Mai 2018 - IV A 4 - S 0316/13/10005:054, NWB Dok Nr. VAAAG-85192

Lohnzufluss bei Nutzung eines Fitnessstudios

Ein Unternehmen bot seinen Mitarbeitern die Möglichkeit der Nutzung unterschiedlicher Fitness- und Sporteinrichtungen. Dazu schloss es einen entsprechenden Vertrag mit einem Anbieter. Die An- und Abmeldung wurde von Beschäftigten gegenüber der Arbeitgeberin regelmäßig formlos erklärt und von dieser an den Anbieter weitergeleitet.

Nach einer Außenprüfung war mit dem Finanzamt die lohnsteuerliche Behandlung des geldwerten Vorteils streitig. Die Prüferin ging davon aus, dass den Arbeitnehmern nicht der Monatswert, sondern der Jahreswert als geldwerter Vorteil bei Beginn der Teilnahme zugeflossen war. Da durch die Annahme des Jahreswertes die monatliche 44 €-Freigrenze für Sachbezüge überschritten wurde, wollte sie den Jahreswert als Arbeitslohn erfassen und nachversteuern.

Die dagegen erhobene Klage hatte Erfolg. Nach den entsprechenden einkommensteuerrechtlichen Regelungen blieben Sachbezüge außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Steuerpflichtigen gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 44 € im Kalendermonat nicht übersteige. Diese Voraussetzung sei erfüllt, weil den Beschäftigten nach Abzug der von ihnen zu zahlenden Eigenanteile im ersten Jahr ein monatlicher geldwerter Vorteil in Höhe von 43 € und in den darauffolgenden Jahren der Teilnahme ein monatlicher geldwerter Vorteil in Höhe von 37,50 € verblieben sei.

Entgegen der Auffassung des Finanzamtes fließe den Beschäftigten mit Aushändigung der Teilnahmebestätigung nicht der geldwerte Vorteil für den Zeitraum eines Jahres, sondern vielmehr während der Dauer ihrer Teilnahme fortlaufend monatlich zu. Denn die Teilnehmer hätten allein durch den Erhalt der Trainingsberechtigung keinen unmittelbaren Anspruch zur Nutzung der Einrichtungen für die Dauer eines Jahres erworben. Ihnen werde lediglich das (durchaus entziehbare) Recht zur Nutzung der Einrichtungen für die Dauer der Teilnahme bzw. der aktivierten Karte eingeräumt.

Hinweis:

Das Finanzamt hatte in seiner Argumentation auf eine BFH-Entscheidung aus dem Jahr 2012 verwiesen, in der es um den Erwerb einer Jahresfahrkarte ging. Der vorliegende Fall unterscheidet sich aber von

dem dort zugrundeliegenden Sachverhalt. Mit dem Erwerb einer Fahrkarte sei diese in das Eigentum des Erwerbers übergegangen und damit ein für die Dauer eines Jahres unentziehbarer Anspruch der Arbeitnehmer auf Beförderung.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 13. März 2018, 14 K 204/16, Revision zugelassen, NWB Dok-ID: OA-AAG-82037

Rechnungsangaben - Zeitpunkt der Lieferung

Eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung hat nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes insbesondere Angaben zu der erteilten Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, zur Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände und zum Umfang und zur Art der sonstigen Leistung sowie zum Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung zu enthalten. Als Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung kann der Kalendermonat angegeben werden, in dem die Leistung ausgeführt wird.

Eine Steuerpflichtige hatte in den Jahren 2005 und 2006 den Vorsteuerabzug aus PKW-Lieferungen in Anspruch genommen. Die ihr hierfür erteilten Rechnungen enthielten allerdings weder Angaben zur Steuernummer des Lieferanten noch zum Lieferzeitpunkt. Die Rechnungen wurden später um die Angabe der Steuernummer, nicht aber auch um die Angabe der Lieferzeitpunkte ergänzt. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug aus den PKW-Lieferungen.

Zu Unrecht, so der BFH. Die Angabe des Kalendermonats als Leistungszeitpunkt könne sich aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung ergeben, wenn nach den Verhältnissen des jeweiligen Einzelfalls davon auszugehen sei, dass die Leistung in dem Monat bewirkt wurde, in dem die Rechnung ausgestellt wurde. Nach der EuGH-Rechtsprechung dürfe sich die Steuerverwaltung nicht auf die Prüfung der Rechnung selbst beschränken, sondern habe auch die vom Steuerpflichtigen

beigebrachten zusätzlichen Informationen zu berücksichtigen.

Hinweis:

Ein äußerst begrüßenswertes und für die Praxis relevantes Urteil. Der BFH stellt klar, dass die Finanzverwaltung den Vorsteuerabzug nicht streichen kann, nur weil das Leistungsdatum sich nicht aus der Rechnung ergibt. Es muss auch die übrigen Angaben des Steuerpflichtigen berücksichtigen. Auch ist bemerkenswert, dass der BFH es als Nachweis des Leistungsdatums als ausreichend angesehen hat, wenn Lieferung und Rechnungstellung branchenüblich am gleichen Tag erfolgen. Dies dürfte bei einer großen Anzahl an Unternehmern der Fall sein.

Quelle: BFH-Urteil vom 1. März 2018, V R 18/17, NWB Dok-ID: SAAAG-85180

An die Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale denken!

Neben Kreditinstituten sind auch Kapitalgesellschaften und Genossenschaften verpflichtet, für Gewinnausschüttungen (Dividenden) Kapitalertragsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Zusätzlich zur Kapitalertragsteuer müssen auch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt werden. Letztere nur, wenn der Gesellschafter einer Kirchensteuer erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Um dies festzustellen, müssen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, einmal im Jahr, in der Zeit vom 01.09. bis zum 31.10. des Jahres, beim Bundeszentralamt für Steuern, die Kirchensteuerabzugsmerkmale ihrer Gesellschafter abrufen (Regelabfrage). Im Übrigen kann der Kirchensteuerabzugsverpflichtete (KapGes./Genossenschaft) eine Anlassabfrage bei Begründung einer Geschäftsbeziehung oder auf Veranlassung des Kunden (Gesellschafters) an das Bundeszentralamt für Steuern richten. Auf der Grundlage des

Abrufes der Kirchensteuerabzugsmerkmale haben dann der Einbehalt und die Abführung der Kirchensteuer zu erfolgen. Für den Abruf benötigen die Kirchensteuerabzugsverpflichteten die Steueridentifikationsnummern der Gesellschafter. Können diese nicht in Erfahrung gebracht werden, kann eine ID-Nr.-Recherche beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt werden.

Die KiSt-Abzugsverpflichteten müssen den Steuerpflichtigen die Regel- oder Anlassabfrage in geeigneter Weise und rechtzeitig vor der Abfrage ankündigen. Es reicht aus, wenn der Hinweis einmal im Laufe der Geschäftsbeziehungen erfolgt.

Ausnahmen vom Abruf

- ◆ der Gläubiger (Gesellschafter/Genosse) im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Steuerausländer).
- ◆ sofern zum Zeitpunkt der Regelabfrage beim Kirchensteuerabzugsverpflichteten eine Ausschüttung im Folgejahr unwahrscheinlich ist. Dies ist u.a. der Fall, wenn
 - eine GmbH Komplementärin einer GmbH & Co. KG ist und die GmbH keine Gewinne ausschüttet;
 - die aktuelle Ertragslage, Verlustvorträge oder das Auskehrungsverhalten der Vorjahre nach normalem Geschäftsverlauf eine Ausschüttung im Folgejahr nicht erwarten lassen.
- ◆ Bei Kapitalgesellschaften ist eine Anfrage der ID-Nr. und eine Abfrage der KiStAM ebenfalls nicht erforderlich, wenn der Kirchensteuerabzugsverpflichtete bei seinem Alleingesellschafter-Geschäftsführer sicher ausschließen kann, dass Kirchensteuer abzuführen ist, weil er keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört.

Haftung

Unterbleibt ein Abruf der KiStAM und wird fälschlicherweise keine Kirchensteuer einbehalten, haftet der Kirchensteuerabzugsverpflichtete für die nichteinbehaltene Kirchensteuer.

Hinweis:

Ihre Gesellschaft oder Genossenschaft ist verpflichtet, die KiStAM abzufragen? Dann sprechen Sie uns an. Wir unterstützen Sie dabei, die KiStAM abzufragen.

Einzelaufzeichnungspflicht bei Bargeschäften (Kassenaufzeichnung)

Das Bundesministerium der Finanzen hat aufgrund der Änderung der Abgabenordnung durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen den Anwendungserlass zur Abgabenordnung, entsprechend angepasst und einige Zweifelsfragen, insbesondere hinsichtlich der Einzelaufzeichnungspflicht bei Kassenaufzeichnungen, geklärt.

Einzelaufzeichnungspflicht bei Barumsätzen

Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung gilt unabhängig von der Gewinnermittlungsart, also auch für Einnahmeüberschussrechner, die weder eine Bilanz erstellen noch Bücher führen müssen.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erfordern grundsätzlich die Aufzeichnung jedes einzelnen Geschäftsvorfalles unmittelbar nach seinem Abschluss und in einem Umfang, der einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit eine lückenlose Überprüfung seiner Grundlagen, seines Inhalts, seiner Entstehung und Abwicklung und seiner Bedeutung für den Betrieb ermöglicht. Das bedeutet nicht nur die Aufzeichnung der in Geld bestehenden Gegenleistung, sondern auch

des Inhalts des Geschäfts und des Namens des Vertragspartners. Dies gilt auch für Bareinnahmen und für Barausgaben. Die Grundsätze gelten für jeden, der eine gewerbliche, berufliche oder land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Der Umstand der sofortigen Zahlung rechtfertigt keine Ausnahme.

Die Grundaufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass sie jederzeit eindeutig in ihre Einzelpositionen aufgegliedert werden können. Zeitnah, d.h. möglichst unmittelbar zu der Entstehung des jeweiligen Geschäftsvorfalles aufzuzeichnen sind

- ◆ der verkaufte, eindeutig bezeichnete Artikel;
- ◆ der endgültige Einzelverkaufspreis;
- ◆ der dazugehörige Umsatzsteuersatz und -betrag;
- ◆ vereinbarte Preisminderungen;
- ◆ die Zahlungsart;
- ◆ das Datum und der Zeitpunkt des Umsatzes;
- ◆ die verkaufte Menge bzw. Anzahl;
- ◆ der Ausweis des Umsatzsteuerbetrages (zumindest in einer Summe auf den Rechnungsbetrag).

Diese Anforderungen gelten entsprechend auch für Dienstleistungen.

Die Kundendaten müssen nicht einzeln aufgezeichnet werden, sofern diese nicht zur Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit des Geschäftsvorfalles benötigt werden. Dies gilt auch, wenn ein elektronisches Aufzeichnungssystem eine Kundenerfassung und Kundenverwaltung zulässt, die Kundendaten aber tatsächlich nicht oder nur teilweise erfasst werden. Soweit Aufzeichnungen über Kundendaten aber tatsächlich geführt werden, sind sie aufbewahrungspflichtig, sofern dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung gilt grund-

sätzlich unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige ein elektronisches Aufzeichnungssystem oder eine offene Ladenkasse verwendet. Wird zur Erfassung von aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfällen ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet und fällt dieses aus (z.B. Stromausfall, technischer Defekt), ist während dieser Zeit eine Aufzeichnung auf Papier zulässig. Die Ausfallzeiten sind zu dokumentieren.

Hinweis:

Zu begrüßen ist, dass die Finanzverwaltung, wie auch zu erwarten war, bei Laufkundschaft auf die Aufzeichnung von Kundendaten verzichtet. Ansonsten werden hohe Anforderungen an den Inhalt einer Einzelaufzeichnung gestellt, die handschriftlich wohl kaum zu erfüllen sind. Bemerkenswert ist auch, dass für jeden einzelnen Umsatz der Zahlungsweg zu erfassen ist. Dies wird in der Praxis nicht immer so gehandhabt. Unternehmer müssen ihre Kassensysteme so programmieren, dass eine Erfassung des Zahlungsweges möglich ist und das Bedienpersonal entsprechend anweisen, bei jedem Kassivorgang den Zahlungsweg zu erfassen. Die Arbeitsanweisung sollte schriftlich erfolgen und aufbewahrt werden.

Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht aus Zumutbarkeitsgründen

Die Aufzeichnung jedes einzelnen Geschäftsvorfalles ist nur dann nicht zumutbar, wenn es technisch, betriebswirtschaftlich und praktisch unmöglich ist, die einzelnen Geschäftsvorfälle aufzuzeichnen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch den Steuerpflichtigen nachzuweisen. Bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung gilt die Einzelaufzeichnungspflicht aus Zumutbarkeitsgründen nicht, wenn kein elektronisches Aufzeichnungssystem, sondern eine offene Ladenkasse verwendet wird.

Werden eines oder mehrere elektronische Auf-

zeichnungssysteme verwendet, sind diese grundsätzlich zur Aufzeichnung sämtlicher Erlöse zu verwenden. Ist für einen räumlich oder organisatorisch eindeutig abgrenzbaren Bereich aus technischen Gründen oder aus Zumutbarkeits-erwägungen eine Erfassung über das vorhandene elektronische Aufzeichnungssystem nicht möglich, wird es nicht beanstandet, wenn zur Erfassung dieser Geschäftsvorfälle eine offene Ladenkasse verwendet wird.

Hinweis:

Dies sollte unseres Erachtens dann gegeben sein, wenn z.B. in einem Restaurant im Innenbereich die Umsätze über eine Registrierkasse erfasst werden und im Außenbereich (Biergarten) eine gesonderte Verkaufstheke (z.B. zur Selbstbedienung für Getränke) vorhanden ist, welche nur über eine offene Ladenkasse verfügt. Hier wird es jeweils auf den Einzelfall ankommen.

Soweit der Steuerpflichtige mehrere Geschäftskassen führt, sind die Anforderungen an die Aufzeichnung von baren und unbaren Geschäftsvorfällen für jede einzelne Sonder- und Nebenkasse zu beachten.

Von einem Verkauf von Waren an eine Vielzahl nicht bekannter Personen ist auszugehen, wenn nach der typisierenden Art des Geschäftsbetriebs alltäglich Barverkäufe an namentlich nicht bekannte Kunden getätigt werden. Dies setzt voraus, dass die Identität der Käufer für die Geschäftsvorfälle regelmäßig nicht von Bedeutung ist (Laufkundschaft). Unschädlich ist, wenn der Verkäufer aufgrund außerbetrieblicher Gründe tatsächlich viele seiner Kunden namentlich kennt (z.B. Stammkunden).

Die Zumutbarkeitsüberlegungen, die der Ausnahmeregelung zugrunde liegen, sind grundsätzlich auch auf Dienstleistungen übertragbar. Es wird vor diesem Hintergrund nicht beanstandet, wenn diese Ausnahmeregelung auf Dienstleis-

tungen angewendet wird, die an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung erbracht werden und kein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet wird. Hierbei muss der Geschäftsbetrieb auf eine Vielzahl von Kundenkontakten ausgerichtet und der Kundenkontakt des Dienstleisters und seiner Angestellten im Wesentlichen auf die Bestellung und den kurzen Bezahlvorgang beschränkt sein (beispielsweise Restaurationsdienstleistungen im Gaststättengewerbe). Einzelaufzeichnungen sind dagegen zu führen, wenn der Kundenkontakt in etwa der Dauer der Dienstleistung entspricht und der Kunde auf die Ausübung der Dienstleistung üblicherweise individuell Einfluss nehmen kann (Friseur, Nagelstudio, etc.).

Auf die Aufzeichnungserleichterung können sich Dienstleister – wie auch Einzelhändler – aber insoweit nicht berufen, als tatsächlich Einzelaufzeichnungen geführt werden.

Aufzeichnungspflichten von Waagen

Liegen Einzeldaten einer Waage (Artikel, Gewicht bzw. Menge und Preis der Ware) eines aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Geschäftsvorfalles vor, sind diese einzeln aufzuzeichnen und aufzubewahren. Werden diese Einzeldaten zusätzlich in einem elektronischen Kassensystem aufgezeichnet, wird es nicht beanstandet, wenn die Einzeldaten der Waage nicht zusätzlich aufbewahrt werden. Verwendet der Steuerpflichtige eine offene Ladenkasse sowie eine Waage, die lediglich das Gewicht und/oder den Preis anzeigt und über die Dauer des einzelnen Wiegevorgangs hinaus über keine Speicherfunktion verfügt, wird es nicht beanstandet, wenn die o.g. Einzeldaten der Waage nicht aufgezeichnet werden, sofern eine Befreiung von der Einzelaufzeichnungspflicht gegeben ist. Erfüllt die Waage hingegen die Voraussetzung einer elektronischen Registrierkasse, ist die Verwendung einer offenen Ladenkasse unzulässig.

Hinweis:

Im Ergebnis bedeutet dies:

Hat eine Waage Registrierkassenfunktion, d.h. die Waage speichert die einzeln erfassten Umsätze, gelten die gleichen Anforderungen wie für jede andere Registrierkasse.

Ist dies nicht der Fall, muss das Ergebnis jedes einzelnen Wiegevorganges manuell aufgezeichnet werden. Hat die Waage keine Registrierkassenfunktion und wird neben der Waage eine Registrierkasse eingesetzt, empfiehlt es sich, das Ergebnis des Wiegevorganges in der Registrierkasse zu erfassen. Ansonsten müsste das Ergebnis des Wiegevorganges (Gewicht, Artikel, Preis je Gramm) gesondert, beispielsweise auf einem Zettel, notiert werden und hier eine Verknüpfung zur Einzelaufzeichnung der Registrierkasse, beispielsweise anhand der Belegnummer, hergestellt werden. Eine Registrierkasse sollte daher so programmiert werden, dass das Gewicht des gewogenen Artikels in der Kasse erfasst wird und die Kasse den Preis berechnet. Ermöglicht es die Waage, z.B. in einem internen Speicher, Warengruppen mit dem entsprechenden Preis zu hinterlegen, ist es nicht ausreichend, wenn nur der von der Waage ausgegebene Gesamtpreis in der Registrierkasse erfasst wird. Hier müsste das Ergebnis des Wiegevorganges gesondert aufgezeichnet werden. Werden beim Einsatz einer offenen Ladenkasse keine Einzelaufzeichnungen erstellt, sondern die Tageseinnahmen durch Kassenssturz retrograd, mithilfe eines Kassenberichtes, ermittelt, müssen die Wiegevorgänge nicht aufgezeichnet werden.

Offene Ladenkassen

Es besteht keine gesetzliche Pflicht zur Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems.

Einzelaufzeichnungen können durch die vollständige und detaillierte Erfassung (Artikelbezeichnung, Einzelpreis, Menge etc.) aller baren Geschäftsvorfälle in Form eines Kassenbuches

erfolgen. Wird ein Kassenbericht zur Ermittlung der Tageslosung verwendet, kann die Einzelaufzeichnung auch durch die geordnete (z.B. nummerierte) Sammlung aller Barbelege gewährleistet werden. Besteht aus Zumutbarkeitsgründen keine Verpflichtung zur Einzelaufzeichnung, müssen die Bareinnahmen zumindest anhand eines Kassenberichts nachgewiesen werden. Hierbei ist stets vom gezählten Kassenendbestand des jeweiligen Geschäftstages auszugehen. Von diesem Kassenendbestand werden der Kassenendbestand bei Geschäftsschluss des Vortages sowie die durch Eigenbeleg zu belegenden Bareinlagen abgezogen. Ausgaben und durch Eigenbeleg nachzuweisende Barentnahmen sind hinzuzurechnen.

Ein sog. „Zählprotokoll“ (Auflistung der genauen Stückzahl vorhandener Geldscheine und münzen) ist nicht erforderlich, erleichtert jedoch den Nachweis des tatsächlichen Auszahlens.

Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind täglich festzuhalten. Werden Kasseneinnahmen und Kassenausgaben ausnahmsweise erst am nächsten Geschäftstag aufgezeichnet, ist dies noch ordnungsgemäß, wenn zwingende geschäftliche Gründe einer Aufzeichnung noch am gleichen Tag entgegenstehen und aus den Aufzeichnungen und Unterlagen sicher entnommen werden kann, wie sich der sollmäßige Kassenbestand entwickelt hat.

Verkaufsautomaten

Bei Kassen ohne Verkaufspersonal (sog. Vertrauenskassen, wie z.B. beim Gemüseverkauf am Feldrand, Fahrscheinautomaten sowie Waren- und Dienstleistungsautomaten) wird es nicht beanstandet, wenn diese nicht täglich, sondern erst bei Leerung ausgezählt werden. Kassenaufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass ein sachverständiger Dritter jederzeit in der Lage ist, den Sollbestand mit dem Istbestand der Geschäftskasse zu vergleichen.

Hinweis:

Auch wenn die Verwaltung hohe Anforderungen an die Erfüllung der Einzelaufzeichnungspflicht stellt, ist die Neufassung des Anwendungserlasses zu begrüßen, werden doch viele offene Zweifelsfragen, vor allem hinsichtlich der Aufzeichnungspflichten für Waagen und Verkaufsautomaten, geklärt.

Keine Lohnsteuerpauschalierung bei Gehaltsumwandlung

Ein Unternehmer hatte im Jahr 2011 mit seinen unbefristet angestellten Arbeitnehmern neue Lohnvereinbarungen getroffen und sich darin verpflichtet, einen Zuschuss für die Nutzung des Internets und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu leisten. Der Zuschuss sollte nicht unter den Freiwilligkeitsvorbehalt fallen. Der Bruttoarbeitslohn wurde zugleich jeweils um den Zuschussbetrag reduziert. Im Jahr 2014 traf der Steuerpflichtige mit seinen Arbeitnehmern eine Änderungsvereinbarung, wonach die Zuschüsse rein freiwillig geleistet wurden. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Lohnsteuerpauschalierung für die Zuschüsse zu Unrecht erfolgt sei und erließ einen Lohnsteuerhaftungs- und Nachforderungsbescheid. Eine Pauschalierung komme nur dann in Betracht, wenn die Zuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt würden, nicht bei Gehaltsumwandlungen. Das Finanzgericht wies die Klage zurück. Die beiden relevanten Lohnbestandteile seien nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Ar-

beitslohn gezahlt worden. Für die Jahre 2011 bis 2013 scheitere eine Pauschalversteuerung bereits daran, dass den betroffenen Arbeitnehmern ein arbeitsrechtlicher Anspruch auf die fraglichen Leistungen zugestanden habe. In der ersten Änderungsvereinbarung sei ausdrücklich vereinbart worden, dass die Zuschüsse nicht unter den Freiwilligkeitsvorbehalt fielen. Ab dem Jahr 2014 hätten die Arbeitnehmer wegen der neu getroffenen Freiwilligkeitsvereinbarung zwar keinen Rechtsanspruch auf die Leistung der Zuschüsse gehabt. Der Pauschalbesteuerung stehe aber entgegen, dass gegenüber der ursprünglichen Lohnvereinbarung kein Mehr an Arbeitslohn hinzugekommen sei.

Mit dem gesetzlichen Tatbestandsmerkmal "zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn" solle die Umwandlung von Arbeitslohn in pauschal besteuerte Leistungen ausgeschlossen werden.

Hier sei offenbar bezweckt worden, eine günstigere steuerliche Behandlung des bereits vereinbarten Arbeitslohns zu erreichen. Es handele sich daher um eine für die Pauschalbesteuerung (schädliche) Gehaltsumwandlung.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen.

Zu ähnlichen Sachverhalten haben bereits das FG Rheinland-Pfalz (Urteil vom 23.11.2016, 2 K 1180/16) und das FG Münster (Urteil vom 28.06.2017, 6 K 2446/15 L) entschieden.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 24. Mai 2018, 11 K 3448/15 H (L), Revision zugelassen, www.justiz.nrw.de

12 Tage als kurze Zeit

Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die vom Steuerpflichtigen kurze Zeit vor oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, geleistet werden, sind dem Kalenderjahr zuzuordnen, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Als kurze Zeit sieht die Verwaltung, aber auch die Rechtsprechung, einen Zeitraum von 10 Tagen an. Damit eine Ausgabe im Zehntageszeitraum als geleistet gilt, muss diese in diesem Zeitraum abgeflossen und fällig gewesen sein. In einem Fall, in dem es um den Abzug von Umsatzsteuervorauszahlungen ging, hat das Finanzgericht München entgegen der BFH-Rechtsprechung entschieden, dass als „kurze Zeit“ ein Zeitraum von mindestens 12 Tagen anzunehmen ist. Der BFH ist in seiner ständigen Rechtsprechung bislang von 10 Tagen ausgegangen.

Eine Steuerpflichtige hatte am 7. Januar 2015 den Umsatzsteuerbetrag aus der Voranmeldung Dezember 2014 beglichen und diesen als Betriebsausgabe bei seiner Einnahme-Überschuss-Rechnung des Jahres 2014 angesetzt. Da der 10. Januar ein Samstag war und sich die gesetzliche Fälligkeit der Umsatzsteuervoranmeldung auf den nächstfolgenden Werktag verschob, trat die Fälligkeit erst am 12.01.2015 ein. Das Finanzamt lehnte den Abzug des Zahlungsbetrags bei der Einnahmen-Überschussrechnung 2014 als Betriebsausgabe ab, da der gesetzliche Fälligkeitstag außerhalb des 10-Tageszeitraums lag. Dagegen klagte die Steuerpflichtige. Es komme

nicht auf die abgabenrechtliche Fälligkeit, die sich für das Jahr um 2 Tage auf den 12. Januar 2015 verschoben habe, an. Denn eine Berücksichtigung dieser Verschiebung führe gerade zu den vom Gesetzgeber nicht bezweckten Zufallsergebnissen, als in zwei von sieben Jahren, unabhängig von der tatsächlich erfolgten Zahlung eine Zurechnung in das andere Wirtschaftsjahr erfolge. Das Finanzgericht gab der Steuerpflichtigen Recht. Die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „kurze Zeit“ sei modifizierungsbedürftig. Auch wenn der 10-Tageszeitraum in der Rechtsprechung über Jahre Bestand hatte, so sei dieser doch willkürlich festgelegt. Entsprechend zur Erweiterung des Zeitraums der "kurzen Zeit" hinsichtlich der Leistung sei auch der Zeitraum, der für die Fälligkeit der entsprechenden Leistung zu berücksichtigen sei, auf mindestens 12 Tage zu erweitern.

Hinweis:

Zu der gleichen Rechtsfrage sind beim BFH bereits zwei weitere Verfahren anhängig.

Quelle: FG München, Gerichtsbescheid vom 7. März 2018, 13 K 1029/16, Revision eingelegt (Az. des BFH: VIII R 10/18), NWB Dok-ID: KAAAG-83567